Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Zeitraub und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumsätzen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Strikte Platzvorschrift ⅓ Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 186 | **Donnerstag den 14. August 1919** | **78. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Reichswehrministers, die auch für Sachsen Geltung hat, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 7. August 1919. 887 III Kr. 1.

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 420/7. 19. KRA.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I 1/3. 16. KRA., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 1916 fällt die Klasse a fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1919 in Kraft.

Berlin, am 1. August 1919. **Der Reichswehrminister.**
J. A.: Hedler.

Mehlbestandsanzeigen.

Die **Bäcker, Mühlenbäckereien, Mehlhändler und Mühlen** des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land haben **ausnahmsweise** ihre nächsten Bestandsanzeigen **nicht** nach dem Stande vom **15. August, sondern nach dem Stande vom Sonntag den 17. August 1919** einzureichen. Diese Bestandsanzeige umfaßt also die Zeit vom 1. bis 17. August und ist am **18. August abzugeben.**

Die Mühlen haben die Mehlbestände getrennt nach Mehl aus der alten und neuen Ernte anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 bestraft.

Meißen, am 12. August 1919. Nr. 960 II E.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Brotversorgung der Selbstversorger.

Vom 16. August 1919 ab ist die Selbstversorgerration in Brotgetreide auf zwölf kg für den Kopf und Monat heraufgesetzt worden. Gelegentlich der nächsten allgemeinen Brotmarkenausgabe (Ende August) erhalten die Brot-Selbstversorger für die Zeit vom 16. bis 31. August entsprechende Ergänzungsmarken zum Selbstversorgerbogen August 1919.

Meißen, am 12. August 1919. 961 II E.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Ablieferung von Hafer aus der Ernte 1919.

Wie schon in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land vom 22. Juli d. J. — Nr. 1180 W — hervorgehoben wurde, ist der Hafer im neuen Wirtschaftsjahr zwar nicht beschlagnahmt. Der Reichsgetreidestelle ist jedoch im § 18 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 das Recht eingeräumt worden, die Lieferung der **zur Durchführung der Nährmittelversorgung erforderlichen Hafermengen** auf die Kommunalverbände bezw. deren landwirtschaftliche Betriebe umzulegen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverband Meißen Stad und Land die Lieferung von

71000 Doppelzentner = 142000 Zentner Hafer

auferlegt, für deren restlose Aufbringung das Wirtschaftsministerium (Landesgetreidestelle) den Kommunalverband haftbar gemacht hat. Diese Menge erreicht fast die im vorigen Jahre von den Landwirten des Meißner Bezirks abgelieferte Menge Hafer.

Der Kommunalverband ist auf Grund der Bestimmungen der Reichsgetreideordnung verpflichtet, die ihm auferlegte Haferlieferung auf die Gemeinden seines Bezirks und auf die einzelnen Betriebe umzulegen. Die betr. Mengen werden den Gemeinden und den lieferungspflichtigen Landwirten bis Anfang September d. J. in einem besonderen Benachrichtigungsschreiben mitgeteilt werden.

Auf folgende Bestimmungen der Reichsgetreideordnung wird nochmals hingewiesen:

1. **Verträge** über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919, die **vor dem 16. August 1919** abgeschlossen worden sind, sind nach § 13 b der Reichsgetreideordnung **nichtig.**

2. **Verträge,** durch die sich Erzeuger zur Lieferung von Hafer an Dritte verpflichtet haben, sind nach § 13 a Absatz 1, letzter Satz, der Reichsgetreideordnung **insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der auf die betreffenden Erzeuger umgelegten Mengen unmöglich wird.**

3. Erzeuger, die infolge der Abgabe von Hafer an Dritte zur Lieferung der auf sie umgelegten Menge nicht imstande sind, haben nicht nur ihre **Bestrafung** nach § 80, Absatz 1, Nr. 13 der Reichsgetreideordnung zu gewärtigen, sondern sie haben nach § 13 a Absatz 2 das. auch noch als **Schadenersatz** an die Reichsgetreidestelle einen von der Amtshauptmannschaft festzusetzenden Geldbetrag zu zahlen, **und zwar in Höhe des doppelten des zur Zeit der Festsetzung geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, in Höhe dieses Verkaufspreises.**

Angesichts der harten Folgen, welche die Nichtablieferung der den einzelnen Betrieben aufzuerlegenden Hafermengen haben wird, wird es im eigenen Interesse der Landwirte liegen, bei dem Verkauf von Hafer vor Erfüllung der ihnen auferlegten Ablieferungspflicht besondere Vorsicht walten zu lassen.

Meißen, am 15. August 1919. Nr. 1240 W.

5300 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Der Plan über die Herstellung einer teils ober-, teils unterirdischen Telegraphenlinie **in Sachsdorf** liegt beim Postamte Wilsdruff vom 14. August ab 4 Wochen aus.

Dresden-A., am 9. August 1919. 5304 **Ober-Postdirektion.**

Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken.

Zum Schutze der Musiker bei Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken wird auf Grund § 120 f der Reichsgewerbeordnung für den Bezirk der Amtshauptmannschaft und die Stadt Meißen folgendes angeordnet:

1. Bei öffentlichen Tanzmusiken ist nach jedem einzelnen Tanze eine Pause von mindestens **zwei** Minuten einzulegen.
2. Zur Einnahme des Abendessens durch die Musiker ist bei solchen Veranstaltungen eine besondere Pause von **zwanzig** Minuten einzuschieben.
3. Beide Pausen haben für **sämtliche** Musiker **gleichzeitig** einzutreten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund von § 146 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Meißen, am 11. August 1919. Nr. 554 VII.

Die Amtshauptmannschaft. 5303 **Der Stadtrat.**

Donnerstag den 14. d. M. werden im Verwaltungsgebäude → Zimmer 2 — für **alle Selbstversorger**

Zusatzkarten für Auslandsfett

ausgegeben.

Anspruch hierauf haben nach Verordnung des Wirtschaftsministeriums — Landesstelle — vom 30. Juli 1919 alle Selbstversorger.

Wilsdruff, am 13. August 1919.

5302 **Der Stadtrat.**

Die Wirtschaftslage Deutschlands.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Erzherzog Josef behauptet, die Mehrzahl der ungarischen Bevölkerung sei monarchistisch.

* Eine Massenversammlung der Deutschen Westungarns sprach sich für den Anschluß an Deutsch-Österreich aus und fordert eine Volksabstimmung unter neutraler Kontrolle.

* Nach Londoner Meldungen beabsichtigt man, von dem Prozeß gegen Wilhelm II. Abstand zu nehmen.

* Präsident Wilson will gegen die Teuerung in den Vereinigten Staaten mit scharfen Gesetzen vorgehen.

* Die Entente richtet in einem Ultimatum die Forderung an Rumänien, sich den Anordnungen der Friedenskonferenz zu fügen.

Österreich unterzeichnet nicht!

Zürich. Auf der Durchreise nach St. Germain erklärte Staatskanzler Dr. Renner, Österreich werde den Friedensvertrag nicht unterzeichnen, falls nicht ganz bedeutende Milderungen zugestanden würden.

Was soll werden?

Das sorgenvollste Leben unter den preußischen Staatsministern ist wohl zurzeit Herrn Oeser beschieden, dem das Eisenbahnwesen untersteht. Begreiflich, wenn man sich das Verkehrselend unserer Tage vergegenwärtigt, den bejammernswerten Zustand des Wagen- und Maschinenmaterials, die sich von Tag zu Tag weiter verschlechternde Lage des Kohlenmarktes und die zunehmende Gärung in der Beamtenschaft und Arbeiterschaft, die aller Beruhigungsversuche zu spotten scheinen, auch wenn sie mit noch so großen materiellen Opfern für die Gesamtheit verbunden sind. Der Minister hat wenigstens einen Weg gefunden, um sein Herz zu erleichtern: im Kreise der Berliner Handelskammer hat er in einem mehrstündigen Vortrage die Verhältnisse geschildert, wie sie liegen, und der Öffentlichkeit die schreckensvollen Aussichten unterbreitet, mit denen wir schon für eine nahe Zukunft zu rechnen haben. Vielleicht, daß die Lauen, die Widerstrebenden, auf diese Weise etwas aufgerüttelt, die Leichtfertigen unter uns an ihre Pflichten gegenüber der Gesamtheit erinnert werden. Es wäre die höchste Zeit.

Der Minister ging von der Feststellung aus, daß der preußische Eisenbahnbetrieb jetzt täglich einen Zuschuß von zehn Millionen Mark erfordert. Das macht also einen Jahresfehlbetrag von mehr als 3½ Milliarden Mark. Diese Tatsache allein könnte schon genügen, um selbst den beherztesten Mann mit Zittern und Zagen zu erfüllen. Dabei stehen abermals ungezählte Hundertmillionenforderungen des Personals vor der Tür, und die Materialpreise steigen auf allen Gebieten, als wenn die Bewegung überhaupt nicht mehr aufzuhalten wäre. Zwischen März und Juli dieses Jahres konnte der Verkehr von 15 auf 42 % des früheren Umfangs gehoben werden, aber die fortwährenden Streiks, die Kohlenknappheit und der Mangel an Lokomotiven haben alle Bemühungen wieder zunichte gemacht. Der Personenverkehr wird mehr und mehr eingeschränkt werden müssen, und doch werden wir mit der Verminderung der Kohlenerzeugung nicht Schritt zu halten vermögen. Wie soll es erst werden, wenn unsere

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF